



VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER
BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG
1010 Wien Schenkenstraße 4
Telefon 01 535 37 61 Telefax 01 535 37 61 29 E-Mail vst@vst.gv.at

Kennzeichen **VSt-1712/467**
Datum 9. Mai 2012
Bearbeiter Wolfgang Müller
Durchwahl 13

E-Mail

Betrifft
E-Government;
Elektronische Zustellung 1.4.0 – Spezifikationspaket;
Stellungnahme von Wien

An den
Herrn Landesamtsdirektor
von
Burgenland
Kärnten
Niederösterreich
Oberösterreich
Salzburg
Steiermark
Tirol
Vorarlberg
Wien

An den
Österreichischen Städtebund
Rathaus
1082 Wien

(post@staedtebund.gv.at)

An den
Österreichischen Gemeindebund
Löwelstraße 6
1010 Wien

(office@gemeindebund.gv.at)

An das
Bundeskanzleramt
IKT-Strategie des Bundes
Ballhausplatz 2
1010 Wien

(ikt@bka.gv.at)

Die Verbindungsstelle übermittelt - unter Bezugnahme auf VSt-1712/460 vom 13.4.2012 und VSt-1712/465 vom 7.5.2012 – folgende Stellungnahme von Wien:

„Es bestehen aus Sicht der Stadt Wien Inkonsistenzen in den einzelnen Dokumenten, die eventuell in Rücksprache geklärt werden können bzw. kleinere Mängel, die durch Begriffsdefinitionen behoben werden können.

- Aus Sicht der Stadt Wien besteht beim Dokument **zusepriv-1.4.0** ein Widerspruch zwischen dem Status "Konvention" und der Formulierung im Hinweis " Dieses Dokument ist NICHT normativer Bestandteil der behördlichen Zustellspezifikation."
- **zuseldap-1.4.0**
S.10: warum werden die natürlichen und juristischen Personen mit gv bezeichnet? Die OID im Kapitel 4 erscheint in Folge im falschen Baum positioniert?
- **zuserech-1.4.0**
Kapitel 2.1. Die Ablaufskizze scheint nicht mit dem Text zu korrespondieren, bzw. sollten im Text die Bezeichnungen, z.B. Delivery Response ersichtlich sein.
Angang A, Beispiel 3.1.: Ist hier CN bzw. O korrekt?
- **zusespec-1.4.0**
Kapitel 2.1.1: „Qualitätsvolle Identifikation“ – passt diese Formulierung mit EGovG zusammen und handelt es sich hier nicht um eine „Authentifizierung?“
Statt Bürgerkarte – Bürgerkartenkonzept (auch Handy-Signatur sollte vorkommen).
Kapitel 2.1.6: Definition von „opt-in“ fehlt
- **zusekopf-1.4.0**
Tabelle 2 /S.9: Warum wird hier von einer verschlüsselten bPK gesprochen?
Kapitel 6 Protokollierung / Logging: Stimmen die Begriffe mit den Definitionen aus AG-IZ überein? Fehlen hier nicht Empfänger-Informationen?
Ist grundsätzlich die Kopplung Zustelldienst – ERV hinreichend spezifiziert?“

Die Verbindungsstelle ersucht um Kenntnisnahme.

Der Leiter
Dr. Andreas Rosner